



Arbeitsdienstordnung

Arbeitsdienstordnung

Inhalt

1 Grundsatz	3
2 Beschlüsse	3
3 Zweck des Arbeitsdienstes	3
4 Voraussetzung für den Arbeitsdienst	4
5 Arten der Arbeiten	4
6 Übertragbarkeit.....	5
7 Befreiung	5
8 Gültigkeit.....	5

Arbeitsdienstordnung

1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zum Arbeitseinsatz sowie die Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie findet ihre Grundlage aber in der Vereinssatzung in der jeweils aktuellen Fassung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2 Beschlüsse

Die Anzahl der Stunden sowie die Höhe der Arbeitsdienstersatzzahlungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Arten des Arbeitsdienstes legt der geschäftsführende Vorstand fest. Er ist berechtigt, diese ohne Anrufung der Mitgliederversammlung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Die festgesetzten Zahlungen werden zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Beschlüsse über Anzahl der Stunden oder zu zahlende Ersatzzahlungen sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3 Zweck des Arbeitsdienstes

Sinn und Zweck des Arbeitsdienstes durch Vereinsmitglieder ist, einen größeren Personenkreis zu aktivieren, um dadurch die Arbeit im Vereinsgeschehen und die Pflege und Wartung der Vereinsanlage besser zu bewältigen.

Arbeitsdienstordnung

4 Voraussetzung für den Arbeitsdienst

Die aktiven Vereinsmitglieder vom 15. bis zum 65. Lebensjahr werden zu einer jährlichen Arbeitsleistung von fünf Stunden verpflichtet. Stichtag für die Altersgrenzen ist der 1. Januar des Geschäftsjahres. Die Altersgrenzen können durch Beschluss in der Mitgliederversammlung geändert werden.

Für Neumitglieder richtet sich die Anzahl der Arbeitsstunden nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,

im 1. Halbjahr: 5 Arbeitsstunden,

im 2. Halbjahr: 3 Arbeitsstunden.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ersatzweise ein Betrag von 10,00 € pro Stunde an den Verein zu zahlen. Über die Arbeitsleistung wird Buch geführt. Die anstelle der Arbeitsleistung eingezahlten Gelder sind gesondert nachzuweisen und werden für die Unterhaltung der Vereinsanlage verwendet.

Ersatzzahlungen werden zum Ende des jeweiligen Jahres abgebucht.

5 Arten der Arbeiten

Die Arbeitseinsätze finden mehrmals im Jahr statt.

Die Termine werden den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Arbeitsleistung für den Verein ist jede praktische ehrenamtliche Mitarbeit in ihren verschiedensten Formen, wie z.B.

1. die Mithilfe bei der Pflege, Wartung und Instandsetzung der Vereinsanlage,
2. die Vorbereitung, der Aufbau, das Betreiben, der Abbau und die Nachbereitung bei geselligen und sportlichen Veranstaltungen,
3. Vereinsarbeit im Vorstand oder Verwaltungsrat.

Arbeitsdienstordnung

6 Übertragbarkeit

Die Arbeitsleistung von fünf Stunden im Jahr ist auf Vereinsmitglieder übertragbar. Nicht geleistete Arbeitsstunden können nicht ins Folgejahr übernommen werden. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

7 Befreiung

Vereinsmitglieder können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von der Verpflichtung zum Arbeitsdienst befreit werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

8 Gültigkeit

Diese Arbeitsdienstordnung tritt am 22.10.2020 in Kraft. Alle vorherigen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Arbeitsdienstordnung

Mit den Formulierungen in dieser Arbeitsdienstordnung sind gleichberechtigt alle Menschen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend männliche Formulierungen gewählt wurden.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. 68199 Mannheim, Mühlweg 11
E-Mail: kontakt@kg-neckarau.de Internet: kg-neckarau.de